

Das neue spanische Strafgesetzbuch vom Standpunkt des Psychiaters.

Von

Ph. Jolly, Düsseldorf.

(Eingegangen am 2. Mai 1929.)

Das letzte spanische Strafgesetzbuch war seit dem 30. August 1870 in Kraft. Als es damals zum Gesetz erklärt wurde, war man sich über seinen provisorischen Charakter klar, doch überdauerte es mit geringfügigen Änderungen die Jahrzehnte und erst in der jüngsten Zeit kam es zu einer Neugestaltung des ganzen Gesetzes, nachdem verschiedene frühere Projekte nicht weiter gediehen waren. Im März 1926 erging an eine Kommission der Auftrag zur Schaffung einer Neuauflage des Strafgesetzbuchs von 1870 und schon am 30. September 1928 wurde das neue Strafgesetzbuch verkündet, nachdem es die Nationalversammlung passiert hatte. Am 1. Januar 1929 ist es in Kraft getreten.

Allgemeines.

Nicht enthalten in dem neuen Strafgesetzbuch sind Bestimmungen über einen Teil der politischen Verbrechen, und zwar weil der Text einer neuen Verfassung erst noch in Vorbereitung ist; auf diesem Gebiet gilt also noch das Strafgesetz von 1870, der Erlaß besonderer Gesetze zur Ausfüllung dieser Lücke ist in Aussicht genommen.

Trotzdem ist das Gesetz sehr umfangreich. Es enthält 859 Artikel, während z. B. das geltende deutsche Gesetz aus 370, der deutsche Reichstagsentwurf vom 14. 5. 1927 aus 413 Paragraphen besteht, das französische Gesetz aus 484, das holländische aus 475; nur der italienische Entwurf vom Oktober 1927 hat einen ähnlichen Umfang, nämlich 768 Artikel. Der Grund für die große Ausdehnung liegt sowohl bei dem spanischen Gesetz als dem italienischen Entwurf offenbar darin, daß eine große Reihe von Spezialbestimmungen aufgenommen werden mußte, die anderwärts in polizeilichen und sonstigen Verordnungen enthalten sind.

Richtung des Gesetzes.

Wie *Saldaña*, einer der Verfasser des Entwurfs, näher ausführte, gründet sich dieser auf die Lehre von dem Schutz der Gesellschaft. Das Recht zu strafen werde nicht mehr mit theologischen, ethischen oder

nur juristischen Forderungen begründet. Die Theologie, die Ethik und das Recht hätten der Soziologie Platz gemacht, welche sich ihrerseits auf die Biologie stütze und den Grundsatz vertrete: ebenso wie alles Existierende hat die Gesellschaft das Recht sich zu verteidigen, um bestehen zu bleiben.

Änderungen auf dem Gebiet der Strafen.

Es besteht die ausgesprochene Absicht, in dem neuen Gesetz gegenüber dem von 1870 die Strafen zu individualisieren, weshalb dem Ermessen des Richters ein breiter Spielraum gelassen werden soll. In diesem Sinn soll auch die Erweiterung der bedingten Verurteilung, die Erleichterung der bedingten Freilassung und besonders die Einführung der Sicherungsmaßregeln wirken.

Die Verurteilung zum Tode wird etwas erschwert. Die Höhe und das Anwendungsgebiet der Geldstrafen wird weiter ausgedehnt.

Die Deportation wird wieder eingeführt und zwar mit einer Dauer von 6—30 Jahren.

Verantwortlichkeit bei psychischen Störungen.

Für den Psychiater von besonderer Wichtigkeit sind naturgemäß die Bestimmungen über die Unzurechnungsfähigkeit, welche in dem Kapitel über die Unverantwortlichkeit abgehandelt werden, ebenso wie Notwehr und sonstige Momente, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen. Der eigentliche Paragraph über die Zurechnungsfähigkeit lautet folgendermaßen:

„Art. 55. *Es irresponsable el que en el momento de ejecutar la acción u omisión punible se halle en estado de perturbación o debilidad mental, de origen patológico, que prive necesariamente y por completo a su conciencia de la aptitud para comprender la injusticia de sus actos, o a su voluntad para obrar de acuerdo con ella, siempre que no se hubiere colocado en ese estado voluntariamente.*“

„Art. 55. Nicht verantwortlich ist, wer im Augenblick der Ausführung der Handlung oder der strafbaren Unterlassung sich in einem Zustand der Geistesstörung oder Geistesschwäche pathologischen Ursprungs befindet, welche notwendigerweise und völlig sein Bewußtsein der Fähigkeit die Ungerechtigkeit seiner Taten zu verstehen beraubt oder seinen Willen der Fähigkeit ihm gemäß zu handeln, immer vorausgesetzt, daß er sich nicht absichtlich in diesen Zustand versetzt hat.“

Im 2. Absatz desselben Artikels wird bestimmt: „Wenn die Unverantwortlichkeit erklärt ist, so wird das Gericht je nach den Fällen die Internierung des Täters in einer der für Kranke der betreffenden Art bestimmten Anstalten anordnen; ohne vorherige Genehmigung desselben Gerichtes kann er aus der Anstalt nicht entlassen werden.“

Auch eine *geminderte* Zurechnungsfähigkeit kennt das spanische Gesetz, wenn auch nicht genau mit diesem Ausdruck, so doch dem

Sinn nach. In Art. 65 wird nämlich unter den persönlichen Umständen des Täters, welche seine Verantwortlichkeit mildern, unter anderen genannt: 1. der Geisteszustand, der, ohne die völlige Unverantwortlichkeit im Sinn des Art. 55 zu bedingen, eine Minderung des Bewußtseins für das Verständnis der Ungerechtigkeit der Taten anzeigt oder des Willens, um ihm gemäß zu handeln.“ Als mildernder Umstand gilt ferner nach Nr. 2 desselben Art. 65: „Krankheit, und zwar in krankhaften Ausnahme- und Allgemeinzuständen, die bei dem Täter, ohne ihn völlig des Bewußtseins zu berauben, die Herrschaft über den Willen vermindern.“

Es stehen also dem spanischen Richter bzw. dem ärztlichen Sachverständigen eingehende Bestimmungen zur Verfügung, um gegebenenfalls die Zurechnungsfähigkeit als durch Störungen auf psychischem Gebiet aufgehoben oder gemindert zu erklären. *San Martin Losada* ist der Ansicht, daß die Forderung eines pathologischen Ursprungs für die nach Art. 55 nachzuweisende Geistesstörung oder Geistesschwäche in der Praxis zu vielen Kontroversen und Streitigkeiten führen wird. Dieser Einwand ist nicht recht einleuchtend, man könnte eher den Ausdruck „pathologisch“ für überflüssig halten, da doch wenigstens vom psychiatrischen Standpunkt aus jede Geistesstörung oder Geistesschwäche als pathologisch anzusehen ist. Von den beiden oben angeführten Absätzen, die sich auf die Milderung der Verantwortlichkeit beziehen, dürfte der erstere rein psychische Störungen, der zweite Beeinträchtigung der psychischen Funktionen auf Grund körperlicher Krankheiten betreffen. Erscheint auch eine solche Trennung unnötig, so liegen doch für den Sachverständigen jedenfalls genügend Anhaltspunkte vor, um sich über den psychischen Zustand des Täters und die Beziehungen dieses Zustands zur Tat auszusprechen.

Die Bestimmungen des deutschen Entwurfs nach den Beschlüssen des Reichstagsausschusses sind bekanntlich im großen und ganzen sehr ähnlich, wenn auch etwas kürzer und einfacher:

§ 12. „Wer zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig ist, ist nicht strafbar.“

§ 13. „Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

Wenn die Fähigkeit, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert ist, so ist die Strafe zu mildern.“

Die Strafmilderung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit ist also nach dieser zuletzt beschlossenen Fassung obligatorisch, während sie im Reichstagsentwurf fakultativ war: „*kann* gemildert werden“. Auch die Milderung des spanischen Gesetzes ist nach dem Wortlaut offenbar obligatorisch, indem auch die allgemeinen Bestimmungen über die

Anwendung von mildernden Umständen dieselbe in dieser Beziehung nicht in das Ermessen des Richters stellen.

Daß es bei asozialen Psychopathen sehr mißlich ist, sie wegen verminderter Einsicht in das Unrechtmäßige ihrer Straftaten milder bestrafen zu müssen, wurde besonders von psychiatrischer Seite mit Recht immer wieder betont. Ob die Anwendung von Sicherungsmaßregeln einen Ausgleich schaffen wird, ist sehr zu bezweifeln, da diese doch praktisch sowohl bei uns als in Spanien und anderen Ländern in solchen Fällen voraussichtlich nur vereinzelt in Anwendung kommen werden, und zwar besonders aus pekuniären Gründen, weil jede Instanz sich der Tragung der Kosten möglichst entziehen wird.

Zum Vergleich mit dem spanischen Gesetz sei noch angeführt, daß der italienische Entwurf vom Oktober 1927, der sog. Entwurf Rocco, sich ebenfalls wesentlich kürzer faßt:

Art. 84: „Nicht zurechnungsfähig ist, wer im Augenblick der Tat durch physische oder psychische Krankheit in einem solchen Geisteszustand war, daß dadurch die Fähigkeit zu verstehen oder zu wollen ausgeschlossen war.“

Art. 85: „Wer im Augenblick der Tat durch physische oder durch psychische Krankheit in einem solchen Geisteszustand war, daß die Zurechnungsfähigkeit wesentlich geschmälert war, ohne ausgeschlossen zu sein, wird für die begangene Tat verantwortlich gemacht; aber die Strafe wird gemildert.“

Auch hier ist neben der psychischen also physische Krankheit besonders hervorgehoben, ferner ist ebenso wie im spanischen Gesetz das „Verstehen“ und das „Wollen“, hier die Fähigkeit zu „verstehen“ und zu „wollen“, als Kriterium der Zurechnungsfähigkeit genannt. Mildere Strafe ist bei verminderter Zurechnungsfähigkeit ebenfalls obligatorisch.

Altersstufen.

Nach Art. 56 ist nicht verantwortlich der Minderjährige unter 16 Jahren; derselbe wird dort, wo solche existieren, dem Jugendgericht zugeführt, anderwärts wird er nach bestimmten in Art. 855 näher ausgeführten Grundsätzen beurteilt; demnach werden Minderjährige unter 9 Jahren im Fall eines Verbrechens oder Vergehens ihrer Familie übergeben, damit diese sie überwacht und erzieht. Bei Minderjährigen zwischen 9 und 16 Jahren muß festgestellt werden, ob sie die nötige Urteilstkraft besaßen; wenn ja, so werden sie nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft, es werden aber Strafaufschub und sonstige Vergünstigungen gewährt.

Nach dem deutschen Entwurf gilt als nicht zurechnungsfähig das Kind, d. h. wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Unter welchen Voraussetzungen einem Jugendlichen eine Tat nicht zuzurechnen ist, bestimmt das Jugendgesetz. Jugendlicher ist, wer 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Auch der italienische Entwurf nennt 14 und 18 Jahre als Altersstufe.

Sonstige Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit.

Ebenso wie in dem deutschen und italienischen Entwurf ist *Taubstummheit* besonders berücksichtigt. Außerdem wird noch *Blindheit* genannt. In Art. 65, Nr. 4 ist als die Verantwortlichkeit mildernd aufgeführt: „Taubstummheit oder Blindheit, wenn sie von Geburt bestehen oder in der Kindheit erworben wurden und außerdem der betreffende ohne Unterricht geblieben ist.“ Blindheit war auf Wunsch der Nationalversammlung eingefügt worden.

Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, daß nach Nr. 3 desselben Artikels als ein in dem Täter liegendes milderndes Moment noch gilt, wenn derselbe unter dem Einfluß des Hungers, des Elends oder der notorischen Schwierigkeit für sich und die Seinen den nötigen Unterhalt zu erwerben gehandelt hat.

Nicht verantwortlich für eine Handlung oder Unterlassung ist nach Art. 57 auch derjenige, welcher unter dem Einfluß einer unwiderstehlichen direkt auf ihn durch eine andere Person ausgeübten Gewalt steht, durch die seine Freiheit vollkommen aufgehoben wird. Ferner wer durch eine unbesiegliche Furcht vor einem gleichen oder größeren, sicheren oder drohenden Schaden für sich selbst oder für seinen Ehepartner, Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister angetrieben wird.

Alkoholismus und andere toxische Zustände.

Nach Art. 69, welcher von den sog. „gemischten“ (d. h. mildernden oder verschärfenden) Zuständen handelt, und zwar nach Nr. 1 wird Trunkenheit, wenn sie unabsichtlich herbeigeführt ist, als mildernd bewertet. Ist sie dagegen absichtlich hervorgerufen, ohne ausdrücklich zum Zweck der Begehung der Straftat gesucht zu sein, so kann sie als mildernd oder weder als mildernd noch als verschärfend angesehen werden. Wurde sie ausdrücklich zum Zweck der Verübung der Straftat gesucht oder frönt ihr der Täter gewohnheitsmäßig, so wird sie als erschwerend bewertet.

Nach Nr. 2 desselben Artikels wirkt ferner strafmildernd oder strafverschärfend, wenn der Täter unter der Wirkung von Giftdrogen oder Betäubungsmitteln handelt. Die Gerichte können sich in einer dieser Richtungen entscheiden, oder diese ganz außer Betracht lassen, je nach der Natur, den Zufälligkeiten und den Wirkungen der Tat.

Vergleicht man mit dem deutschen Entwurf, so kommen hier die Bestimmungen des § 367 in Betracht: „Volltrunkenheit. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauscheinende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.“

Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe.“

In Deutschland soll also nach diesem Vorschlag — auf die komplizierten Fragen, die derselbe hervorruft, kann hier natürlich nicht eingegangen werden — künftig für einen Rauschzustand, in welchem eine Straftat erfolgt, schon an und für sich eine Strafe verhängt werden, wenn der Täter ihn vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat. Besondere Bestimmungen über die Beziehungen akuter oder chronischer Alkoholvergiftung zur Verantwortlichkeit kennt der deutsche Entwurf im

Gegensatz zu dem oben mitgeteilten Artikel des spanischen Gesetzes und dem darin ziemlich ähnlichen italienischen Entwurf nicht, sodaß diese Zustände nach den sonstigen Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit zu beurteilen sind oder vielmehr wären. Wegen der großen Verbreitung des Alkoholgenusses lassen ja das Volksempfinden, das eigene Gefühl des Gutachters und die Absichten des Gesetzgebers es bei Rauschdelikten häufig gar nicht zu, psychische Veränderungen durch Alkohol psychiatrisch ebenso anzusehen, wie die gleichen Veränderungen, wenn sie auf anderer Ursache beruhen. Bei dieser Ausnahmestellung des Alkohols im täglichen Leben, die nun einmal Tatsache ist, sind gesonderte Bestimmungen über die Beziehungen zwischen Alkohol und Zurechnungsfähigkeit, wie sie in dem spanischen Gesetz sowie in dem geläufigen und dem projektierten Strafgesetzbuch Italiens getroffen werden, sehr begreiflich. Auch der deutsche Entwurf unternimmt ja in dem erwähnten § 367 einen wichtigen Schritt in dieser Richtung. Allerdings wird sowohl für den Psychiater als für den Richter die Entscheidung meist schwierig sein, ob Trunkenheit im Sinn des spanischen Artikels tatsächlich vorgelegen hat und ob dieselbe unabsichtlich, absichtlich oder gewohnheitsmäßig herbeigeführt wurde. Die, allerdings andere Wege gehenden Bestimmungen des deutschen Entwurfs erscheinen einfacher.

Trunkenheit als solche wird in Spanien dann bestraft, wenn durch sie in der Öffentlichkeit Störung oder Ärgernis verursacht wird, und zwar mit einer Geldstrafe von 10—250 Peseten (Art. 792).

Wer sich an einem öffentlichen Ort in einem solchen Zustand der Trunkenheit zeigt daß er die Vorbeigehenden stört, erhält nach Art. 815 eine Geldstrafe von 15—250 Peseten. Ist die Trunkenheit gewohnheitsmäßig, so werden 5—30 Tage Haft und 50—500 Peseten Geldstrafe verhängt.

Wer an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Ort böswilligerweise die Trunkenheit eines anderen verursacht durch Verabreichung von Getränken oder Substanzen, die diesen Zustand herbeiführen können oder sie an eine schon betrunke Person verabreicht, erhält 1—30 Tage Haft oder eine Geldstrafe von 25—500 Peseten. Handelt es sich um einen Verkäufer von Getränken, so werden beide Strafen verhängt und wenn er rückfällig ist, kann ihm die Ausübung seines Gewerbes für die Zeit von 2 Monaten und 1 Tag bis zu einem Jahr untersagt werden (Art. 816).

Wer in öffentlichen Lokalen alkoholische Getränke an Minderjährige unter 16 Jahren verkauft oder verabreicht oder diesen Minderjährigen das Verweilen an diesen Orten erlaubt, erhält eine Geldstrafe von 50—500 Peseten. Wer an diesen Orten böswillig ihre Trunkenheit verursacht oder ihnen, wenn sie schon betrunken sind, alkoholische Getränke verkauft oder verabreicht, erhält 1 oder 2 Monate Haft und eine Geldstrafe von 100—500 Peseten (Art. 846).

Die Eltern, Vormünder oder Aufsichtspersonen eines Minderjährigen unter 16 Jahren, für dessen Trunkenheit die Vernachlässigung und Verwahrlosung durch sie die Ursache ist, werden mit einer Geldstrafe von 50—500 Peseten bestraft (Art. 847), die Ausübung ihres Aufsichts- und Erziehungsrechtes kann ihnen entzogen werden (Art. 852).

Auch Sicherungsmaßregeln sind bei Alkoholismus vorgesehen (Art. 104), wie unten noch erwähnt wird.

Zum Vergleich sei angeführt, daß der deutsche Entwurf ebenfalls Verabreichen geistiger Getränke an Kinder oder Betrunkene unter Strafe stellt (§ 369, 413), außerdem die Abgabe berauscheinender Getränke oder Mittel an Insassen einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt (§ 368). Abgesehen von letzterem Punkt sind, wie eine Gegenüberstellung ergibt, die spanischen Bestimmungen detaillierter und gehen weiter. Es fragt sich aber natürlich, wieweit dieselben tatsächlich angewendet werden, und somit ihr Ziel erreichen, nämlich die Bekämpfung der Trunksucht, die allerdings in Spanien meines Wissens keine so große Rolle spielt wie in Deutschland. Bei uns werden ja, wie besonders *Wilmanns* auf Grund eines Vergleichs von Bremen und Bayern betonte, die für das Vorgehen gegen Alkoholiker bestehenden Möglichkeiten vielfach überhaupt gar nicht ausgenutzt.

Landstreicher.

Als erschwerender, in dem Täter liegender Umstand wird neben Rückfälligkeit, Mißbrauch einer öffentlichen Stellung und anderem angesehen: Müßiggang und Landstreicherei, wenn nämlich der Täter keinem Beruf, Handwerk oder Amt gewohnheitsmäßig nachgeht, keinen Dienst, Anstellung, Gewerbe, erlaubten Handel oder irgendein anderes gesetzlich zulässiges und bekanntes Mittel an Arbeit oder Unterhalt ausübt (Art. 76, Nr. 5).

Eigenartig ist diese so ausführliche Definition des Landstreichens. Im deutschen Entwurf werden die einzelnen Umstände, welche die Strafen verschärfen, nicht bis ins einzelne aufgezählt, sondern mehr allgemein genannt (§§ 77, 78); Landstreichen ist hier nicht erwähnt. An und für sich wird Landstreichen in Spanien ebenso wie Betteln mit 5—30 Tagen Haft bestraft (Art. 813), im deutschen Entwurf (§§ 370, 371, 372) ist beides ebenfalls mit Strafe bedroht. Auch Sicherungsmaßregeln kommen in Frage.

Gewohnheitsverbrecher.

Wer früher zweimal oder öfter wegen schwerer Verbrechen oder fünfmal oder öfter wegen weniger schwerer Verbrechen derselben Art bestraft wurde, wird nach Art. 70 zum Gewohnheitsverbrecher erklärt, wenn die Art der Verbrechen, die Motive, die persönlichen Verhältnisse, und die bisherige Lebensführung des Täters eine dauernde Neigung zu Verbrechen nach Urteil des Gerichts bei ihm beweisen. Wenn aus dem Zustand einer Person hervorgeht, daß sie wahrscheinlich wieder ein Verbrechen begehen wird, so bedingt dies nach Art. 71 Gemeinfährlichkeit. Diese kann von den Gerichten bei ihren Urteilen ausgesprochen werden, zugleich mit entsprechenden Sicherungsmaßregeln.

Auch der deutsche Entwurf kennt nur den Begriff des Gewohnheitsverbrechers (§ 78), während der italienische Entwurf, wie von *Carrara*

näher besprochen wird, ausdrücklich unterscheidet den Rückfallverbrecher (Art. 95), den Gewohnheitsverbrecher (Art. 98), den Berufsverbrecher (Art. 101) und schließlich den Instinktverbrecher (Art. 104). Als Instinktverbrecher (*delinquente per tendenza*) wird bezeichnet, wer auch ohne Rückfall usw. Verbrecher zu sein, ein nicht fahrlässiges Verbrechen verübt, das eine instinktive Neigung zum Begehen von Verbrechen zeigt. So hat doch, wie *Carrrara* mit Recht betont, der „geborene Verbrecher“ von *Lombroso* Eingang in die italienische Strafgesetzgebung gefunden. Daß bei ihm die Strafe verdoppelt wird, ist eigenartig, weil doch — bei erheblichen Verbrechen — nur dauernde Verwahrung den Schutz der Gesellschaft gewährleisten würde. Es erscheint praktischer, wie im spanischen Gesetz und im deutschen Entwurf keine näheren Unterschiede von vornherein zu machen, da diese doch unbefangen betrachtet sehr willkürlich sind; der Strafvollzug kann durch individuelle Anwendung der anschließenden Sicherungsmaßregeln in der für jeden einzelnen Fall sachgemäßen Art ergänzt werden.

Sicherungsmaßregeln.

Als Sicherungsmaßregeln (*medidas de seguridad*), welche als Folge der Verbrechen oder Vergehen, oder als Ergänzung der Strafe verhängt werden können, nennt das Gesetz in Art. 90 folgendes:

1. Bürgschaft für gute Führung. 2. Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Angeklagten. 3. Internierung in einer gerichtlichen Irrenanstalt. 4. Ausweisung von Ausländern. 5. Entziehung der Ausübung eines oder mehrerer der bürgerlichen Rechte. 6. Suspension vom Amt, Gewerbe usw. 7. Verwahrung in einer Spezialanstalt für Gewohnheits- oder unverbesserliche Verbrecher. 8. Internierung in Asylen oder Spezial- oder Arbeitsanstalten bei Alkoholikern, Giftstüchtigen und Landstreichern, zugleich mit der Strafe oder nach deren Verbüßung. 13. Stellung unter Schutzaufsicht. Die übrigen noch genannten Arten beziehen sich auf Schließung des Geschäfts, Auflösung von Gesellschaften und dergleichen.

Der Begriff der Sicherungsmaßregeln ist, wie wir sehen, ebenso wie im italienischen Entwurf sehr weit ausgedehnt, was schon aus ihrer großen Zahl hervorgeht. Im Gegensatz dazu bezeichnet der deutsche Entwurf Suspendierung vom Amt u. dgl. nicht als „Maßregel der Beserung und Sicherung“.

Über das Verfahren gegenüber den nach Art. 55 wegen Bewußtlosigkeit, Geistesstörung oder Geistesschwäche als nicht verantwortlich bezeichneten Personen ist in Art. 95 bestimmt, daß die gerichtliche Einweisung in eine zur Behandlung ihrer Krankheit geeignete gerichtliche Irrenanstalt erfolgt, wenn die verwirkte Strafe eine schwere wäre. Andernfalls kann das Gericht nach seinem freien Ermessen die Internierung in einer gerichtlichen Irrenanstalt bewilligen oder in einer nach seinem Urteil genügende Garantie bietende Privatanstalt, wenn die Familie reklamiert, sich außerdem verpflichtet, die Kosten zu tragen und für die Verwahrung Bürgschaft in der von demselben Gericht angegebenen Höhe zu leisten.

Wird nach Art. 65, Nr. 1 vom Gericht der Geisteszustand des Täters als mildernd bewertet, so soll derselbe nach Art. 96 von den Behörden überwacht und beim

Auftreten von Symptomen geistiger Störungen in einer gerichtlichen Irrenanstalt interniert werden.

Nach dem deutschen Entwurf (§ 56) erklärt in diesen Fällen das Gericht die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt für zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Letztere Voraussetzung ist bei Unzurechnungsfähigkeit nach dem spanischen Wortlaut dort offenbar keine Vorbedingung zur Internierung, während nach dem italienischen Entwurf Sicherungsmaßregeln überhaupt nur bei „sozial gefährlichen Persönlichkeiten“ angewendet werden dürfen. Wichtig ist, daß immer nur von gerichtlichen Irrenanstalten die Rede ist, also nicht von den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, die trotz des einmütigen Protests der Psychiater in Deutschland, wenigstens bis jetzt, für die Unterbringung dieser Persönlichkeiten in Aussicht genommen sind.

Art. 97 des spanischen Gesetzes besagt, daß in jedem Fall der Einweisung eines Nichtverantwortlichen in eine gerichtliche oder private Irrenanstalt die Entlassung nur mit Zustimmung des Gerichts erfolgen kann, und bei Handlungen welche Gemeingefährlichkeit augenscheinlich machen, Wiedereinweisung erfolgt.

Nach Art. 104 kann ein erwiesener Alkoholiker oder Gewohnheitstrinker, der als Folge oder gelegentlich von Betrunkenheit ein Verbrechen begangen hat und wegen desselben verurteilt wurde, durch Anordnung des Gerichts nach Verbüßung der Strafe, wenn es eine Freiheitsstrafe war, oder gleichzeitig mit derselben, wenn es eine andere Strafe war, in einer Anstalt oder einem speziellen Asyl interniert werden bis er nach ärztlichem Gutachten als gebessert angesehen werden kann. Dieselben Maßregeln können von den Gerichten gegenüber Giftsüchtigen ergriffen werden.

Ähnlich sind die Bestimmungen des deutschen Entwurfs (§ 57), auch hier ist die Anstaltsunterbringung nur eine Kannvorschrift.

Wenn es sich um Landstreicher handelt, die ein Verbrechen oder Vergehen in Beziehung zu ihrem Müßiggang oder infolge desselben begangen haben, so kann ihre Internierung in einer Arbeitsanstalt oder einem Arbeitshaus angeordnet werden. In diesen Anstalten müssen sie nach Verbüßung der Strafe oder gleichzeitig mit derselben verbleiben unter Verrichtung von ihren Fähigkeiten und ihrer Tauglichkeit entsprechenden Arbeiten, bis sie als von ihrem Laster gebessert angesehen werden können (Art. 105). Das erkennende Gericht setzt die Perioden fest, in welchen es die zur Freilassung notwendigen Gutachten erhalten soll.

Weitgehend sind die Bestimmungen bei Gewohnheits- oder unverbesserlichen Verbrechern. Das Gericht kann bei der Verurteilung von mehrfach Rückfälligen (zwei oder mehr Vorstrafen bei schweren Delikten, fünf oder mehr bei weniger schweren) außer der dann immer zuständigen höheren Strafe Einweisung in eine Anstalt oder Abteilung für Unverbesserliche auf unbestimmte Zeit anordnen, wenn es die Überzeugung hat, daß die neuerliche Strafe den Schuldigen nicht bessern wird (Art. 103, 157). Ferner kann nach Art. 157 ein ebensolcher Verbrecher, wenn das Gericht bei der Verurteilung eine derartige Anordnung nicht getroffen hat und die Behörde der betreffenden Strafanstalt bei Ablauf der Freiheitsstrafe die Ansicht hat, daß der Verbrecher nicht gebessert ist, auf ausführlich begründeten Vorschlag derselben an das erkennende Gericht für unbestimmte Zeit zurückgehalten werden; das Gericht hört

den Staatsanwalt und den Sträfling, befragt die Regierung im Fall allgemeiner Amnestie und beschließt dann die weitere Verwahrung in einer Anstalt für Unverbesserliche. Alle 2 Jahre wird in beiden Fällen die Entscheidung vom Gericht nachgeprüft; im ersten Fall zum ersten Mal zu dem Zeitpunkt, wo die Strafe abgelaufen wäre.

Vergleicht man damit den deutschen Entwurf, so kommen folgende Bestimmungen in Frage:

§ 59 Sicherungsverwahrung. Wird jemand, der schon einmal zum Tode oder zu Zuchthaus verurteilt war, nach § 78 als ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu einer Strafe verurteilt, so kann das Gericht daneben auf Sicherungsverwahrung erkennen.

§ 60. Dauer der Unterbringung: Die Unterbringung dauert solange als es ihr Zweck erfordert. Die Unterbringung in einer Trinkeranstalt oder in einer Entziehungsanstalt darf nicht länger als 2 Jahre dauern. Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in der Sicherungsverwahrung darf 3 Jahre nur übersteigen, wenn das Gericht sie vor Ablauf dieser Frist von neuem für zulässig erklärt oder anordnet Je vor Ablauf von weiteren 3 Jahren ist die Entscheidung des Gerichtes von neuem einzuholen, wenn das Gericht nicht eine kürzere Frist hierfür bestimmt.

Im deutschen Entwurf fehlen also Bestimmungen über Sicherungsverwahrung auf Antrag der Strafanstaltsbehörden, sodaß diese immer gleich vom erkennenden Gericht ausgesprochen werden muß, während bekanntlich *Wilmanns* dafür eintritt, daß schon die erstmalige Entscheidung über Unterbringung und Sicherung besonderen Gerichten übertragen wird und *Schultze* zwar Anordnung der Unterbringung durch den erkennenden Richter, aber Entlassung oder weitere Verwahrung durch Beschuß eines besonderen Gerichts vorschlägt. Die durch das spanische Gesetz getroffene Regelung scheint mir sehr beachtenswert, sie dürfte allen Möglichkeiten gerecht werden.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Frist zur Nachprüfung in Spanien nur 2 Jahre beträgt gegenüber 3 Jahren nach dem deutschen Entwurf.

Zu allem ist zu bemerken, daß in Spanien zwar das Gesetz schon in Kraft ist, daß hier aber ebensowenig wie in Deutschland und Italien, wo es sich jedoch bis jetzt nur um Entwürfe handelt, die Anstalten zur Durchführung der Sicherungsmaßregeln bestehen. Einiges läßt sich vielleicht mit Hilfe der vorhandenen Einrichtungen leisten, doch kann man im großen und ganzen die Kritik von *San Martin Losada* nicht für unberechtigt ansehen, daß nämlich all diese modernen Bestimmungen des Gesetzes zur Besserung des Verbrechers nur auf dem Papier stehen.

Erwähnt sei noch Art. 206, wonach *Verjährung* der Straftat und der Strafe u. a. nicht eintritt bei denjenigen, die zur Internierung in einer gerichtlichen oder privaten Irrenanstalt bestimmt sind, bei Alkoholikern, Giftsüchtigen und Landstreichern, solange die Notwendigkeit der Internierung besteht.

Geistige Störungen nach der Verurteilung.

Art. 184. Wenn das Urteil auf Todesstrafe oder auf eine Freiheitsstrafe feststeht, gleichgültig ob die Verbüßung der letzteren begonnen hat, und der Angeklagte in geistige Störung oder Blödsinn verfällt, so hebt das Gericht die Vollziehung der Strafe auf und ordnet, falls es sich um eine schwere Strafe handelt, die Internierung des Bestraften in einer gerichtlichen Irrenanstalt an, oder bei weniger schwerer Strafe in einer gerichtlichen oder privaten Irrenanstalt. Entlassung hieraus kann nur auf Anordnung des Gerichts erfolgen. Die Zeit in der Irrenanstalt wird auf die Strafe angerechnet, falls nicht festgestellt wird, daß die Geistesstörung fingiert war. Erlangt der Verurteilte wieder seine normalen Geisteskräfte, so wird die Strafverbüßung begonnen bzw. fortgesetzt; bei dem zum Tode Verurteilten wird jedoch die Strafe in 30 Jahre Zuchthaus oder Gefängnis verwandelt.

Art. 185. Falls sich herausstellt, daß ein Verurteilter, auf den der vorstehende Artikel angewendet wurde, die geistige Störung oder den Blödsinn fingiert hat, so wird dies dem erkennenden Gericht mitgeteilt, damit es seine Verbringung in die Strafanstalt anordnet und damit unter Anhörung des Staatsanwalts die der Unterbrechung der Strafe entsprechende Strafverschärfung angewendet werde. Letztere beträgt in diesem Fall nach Art. 512 nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Zeit, die an der ursprünglichen Strafe fehlt und nicht weniger wie 3 Monate.

Auch nach dem italienischen Entwurf ordnet der Richter bei geistiger Erkrankung nach der Tat oder im Strafvollzug Aufschiebung oder Suspendierung der Strafe an, außerdem Verbringung in eine gerichtliche bzw. allgemeine Irrenanstalt. In Deutschland wird das Verfahren in solchen Fällen durch die Strafprozeßordnung geregelt (vgl. auch § 226 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes vom 9. IX. 1927).

Homosexualität.

Auch in Spanien werden homosexuelle Handlungen bei beiden Geschlechtern verschieden bewertet. Die Strafen sind viel milder wie in Deutschland.

Art. 616. Wer gewohnheitsmäßig oder unter Erregung öffentlichen Ärgernisses schamlose Handlungen mit Personen desselben Geschlechts begeht, erhält eine Geldstrafe von 1000 bis 10 000 Peseten und ist auf 6 bis 12 Jahre zu Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig.

Art. 613. Bei Unzucht unter Frauen ohne Erregung öffentlichen Ärgernisses genügt die Anzeige von einer derselben und wenn öffentliches Ärgernis erregt wird, die Anzeige von irgendeiner Person. Bei Unzucht unter Männern wird von Amts wegen vorgegangen.

Nach dem deutschen Entwurf wird Unzucht unter Männern mit Gefängnis bestraft (§ 296), für schwere Unzucht zwischen Männern sind ausdrücklich höhere Strafen festgesetzt. Unzucht zwischen Frauen ist im Entwurf nicht ausdrücklich genannt, wird also nur unter besonderen Umständen, wie z. B. als Unzucht mit minderjährigen Pflegebefohlenen oder unter Mißbrauch der Amtsstellung u. dgl., bestraft. In Italien war in dem geltenden Gesetz homosexueller Verkehr überhaupt nicht genannt, nach dem Entwurf tritt Bestrafung ein, wenn aus der Tat öffentliches Ärgernis entsteht (Art. 528), und zwar betrifft dies beide Geschlechter.

Ärztliche Zeugnisse.

Sehr eingehend befaßt sich das spanische Gesetz mit der Ausstellung falscher ärztlicher Zeugnisse, und zwar sowohl zur Internierung in einer Irrenanstalt als auch zu anderen Zwecken.

Ein Arzt, der eine Bescheinigung ausstellt oder ein falsches Zeugnis abgibt, damit eine Person, die im Besitz ihrer Vernunft ist, in einer öffentlichen oder privaten Irrenanstalt als geisteskrank aufgenommen und in dieser Eigenschaft behandelt wird, wird mit 6 Monaten bis 3 Jahren Einschließung und einer Geldstrafe von 1000 bis 5000 Peseten bestraft, die Ausübung seines Berufs wird ihm für 2 bis 8 Jahre untersagt.

Dieselbe Strafe erhalten diejenigen Personen, welche die falsche Bescheinigung oder das falsche Zeugnis begehrten, obwohl sie wußten, daß das, was sie verlangten, nicht richtig war. Handelte es sich um den Vater, die Mutter oder den Vormund, so wird ihnen die elterliche oder vormundliche Gewalt entzogen (Art. 379).

Ein Arzt, der eine falsche Bescheinigung ausstellt oder ein falsches Zeugnis, damit eine Person entmündigt wird, wird mit 1 bis 3 Jahren Einschließung und einer Geldstrafe von 1000 bis 5000 Peseten bestraft, die Ausübung seines Berufs wird ihm für 6 bis 12 Jahre untersagt. Tut dasselbe ein Gerichtsarzt bei Ausübung seines Amtes, so sind die Strafen 4 bis 10 Jahre bzw. 8 bis 10 Jahre und die nämlichen Geldstrafen. Entsprechend bestraft werden diejenigen, welche gegen Bezahlung die Ausstellung veranlaßten, ferner der Arzt, der gegen Belohnung oder ein Versprechen eine falsche Bescheinigung über die geistige Fähigkeit einer Person, die diese nicht besitzt, ausstellt, um sie zu befähigen, eine Handlung oder einen Vertrag zu vollziehen (Art. 380).

Ein Arzt, der aus Gefälligkeit umsonst oder gegen Entschädigung einer Person ein falsches Krankheitszeugnis ausstellt zur Benützung vor irgend einer Behörde oder Gericht, erhält ebenso wie derjenige, der von dem falschen Zeugnis Gebrauch macht, eine Geldstrafe von 1000 bis 3000 Peseten (Art. 381).

Damit die genannten Handlungen straffällig werden, müssen sie aus Gewinnsucht zum Schaden der Öffentlichkeit oder eines Dritten oder in der Absicht eines solchen oder um für sich oder für einen Dritten einen Vorteil zu erhalten, begangen sein (Art. 383).

Nach dem deutschen Entwurf (§ 213) wird Ausstellung unrichtiger ärztlicher Zeugnisse zum Gebrauch in Rechtssachen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Wer von einem solchen Zeugnis Gebrauch macht, erhält Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Im Gegensatz zu Spanien finden sich im deutschen Entwurf keine besonderen Bestimmungen über falsche Zeugnisse zum Zweck der Anstaltsaufnahme oder Entmündigung. Es kommt wohl auch die absichtliche und gewinnsüchtige Ausstellung eines solchen psychiatrischen Zeugnisses in Wirklichkeit kaum vor, wenn auch die Phantasie von Roman- und Filmschriftstellern manchmal Derartiges ausheckt; dies muß als Symptom des im Publikum herrschenden Mißtrauens gewertet werden.

Nicht aus Gewinnsucht, sondern um eine untreue Frau vor ihrem als Gewaltmenschen bekannten Mann zu retten, geschieht es, daß in einer der „Musternovellen“ des berühmten spanischen Philosophen und Novellisten *Unamuno* zwei Psychiater diese Frau trotz ihrer Gesundheit als geisteskrank in einer Irrenanstalt internieren. Das Bekenntnis der Untreue wird als Wahnidee erklärt.

Verbrechen gegen Geisteskranke.

Schändung und Entführung von Personen, die ihrer Vernunft oder ihrer Sinne beraubt sind oder unfähig sind zu widerstehen, wird mit bestimmten Strafen belegt (Art. 598, Nr. 2, Art. 611, Nr. 2), ferner Vernachlässigung eines Hilflosen (Art. 536). Wer jemand bei einem Selbstmord Hilfe leistet oder ihn zu demselben veranlaßt, wird mit Gefängnis bestraft, ebenso wird Tötung auf Verlangen (Art. 517, 518) geahndet. Auch bei letzteren Delikten sind die Strafen im deutschen (§ 247, 248) und italienischen (Art. 580, 579) Entwurf ähnlich, nur ist in Deutschland für besonders schwere Fälle von Beihilfe oder Veranlassung zu Selbstmord Zuchthaus vorgesehen.

Sonstige Bestimmungen auf ärztlichem Gebiet.

Wer *Geheimnisse* offenbart, die ihm kraft seines Berufs oder seiner Stellung anvertraut werden, erhält 3 Monate bis 2 Jahre Gefängnis und eine Geldstrafe von 1000 bis 5000 Peseten (Art. 684). Verfolgung geschieht nur auf Antrag.

Der deutsche Entwurf enthält zu den entsprechenden Bestimmungen (§ 325) noch den wichtigen Zusatz, daß der Täter straffrei ist, wenn er ein solches Geheimnis zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen und privaten Interesses offenbart, das nicht auf eine andere Weise gewahrt werden kann, und wenn das gefährdete Interesse überwiegt. Im spanischen Gesetz ist nicht gesagt, wie sich der Arzt in solchen Fällen zu verhalten hat.

Eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Gesetz ist ebenso wie in Deutschland (vgl. § 5 des R.-G. über Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 27) und Italien die Bestrafung *geschlechtlicher Ansteckung*:

Wer weiß, daß er eine Geschlechtskrankheit im ansteckenden Stadium hat und einen anderen auf geschlechtlichem oder sonstigem Wege ansteckt, erhält 2 Monate und 1 Tag bis 1 Jahr Gefängnis. Handelt es sich um Ehegatten, so kann nur auf Antrag verfolgt werden (Art. 538).

Dieselbe Strafe oder eine Geldstrafe erhält, wer, trotzdem er die syphilitische oder ansteckende Krankheit eines Säuglings kennt, ihn stillen läßt oder eine Amme zu diesem Zweck nimmt und deren Ansteckung verursacht (Art. 539).

Die Strafe bei wissentlicher geschlechtlicher Ansteckung ist höher, wenn die angesteckte Person unter 16 Jahren ist (Art. 763).

Es wird ferner Übertretung der Bestimmungen gegen die Verbreitung von *ansteckenden Krankheiten* mit Strafe bedroht (Art. 547—553).

Der Arzt, Apotheker, Geburtshelfer oder die Hebamme, die unter Mißbrauch ihres Berufs einen *Abort* verursachen oder dabei mitwirken, oder die Frucht der Empfängnis zerstören, erhalten die Höchststrafe für Abort (Art. 528), nämlich je nach Anwendung von Gewalt, Abtreibung mit oder ohne Einverständnis der Schwangeren 15, 4 oder 8 Jahre Gefängnis.

Im deutschen Entwurf ist die Höchststrafe höher, nämlich bei Abtreibung ohne Einwilligung oder gewerbsmäßig bis zu 10 Jahren Zuchthaus (§ 253).

Durch den Ausdruck unter „Mißbrauch ihres Berufs“ werden offenbar im spanischen Gesetz unter anderem diejenigen Fälle von der Bestrafung ausgenommen, wo, wie der deutsche Entwurf sich ausdrückt (§ 254), Unterbrechung der Schwangerschaft nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter erforderlich ist.

Während nach dem deutschen Entwurf (§ 252) für *Kindstötung*, wenn eine Mutter ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, Gefängnis nicht unter 6 Jahren festgesetzt ist, ist im spanischen Gesetz (Art. 524) ausgesprochen, daß das Kind noch nicht 3 Tage vollendet haben darf; die Strafe beträgt 6 Monate bis 4 Jahre Gefängnis, auch ist ausdrücklich als Voraussetzung genannt, daß die Mutter ihr Kind tötet, um ihre Schande zu verheimlichen. Die Eltern der Mutter erhalten, wenn sie aus demselben Grund das Verbrechen begehen, 4 bis 8 Jahre Gefängnis.

Schluß.

Es besteht kein Zweifel, daß das am 1. Januar 1929 in Kraft getretene spanische Strafgesetzbuch durchaus als modern zu bezeichnen ist.

Dies gilt nicht nur für die den Psychiater und Arzt interessierenden Fragen, die im vorstehenden besprochen und in einigen Hauptpunkten mit den entsprechenden Bestimmungen des deutschen und des italienischen Entwurfs verglichen wurden.

Um davon abgesehen noch einmal zwei Einzelheiten des Gesetzes hervorzuheben, so berücksichtigt dasselbe durch eigene Bestimmungen — ebenso wie der italienische Entwurf — die Tatsache, daß zwischen *Alkohol* und *Zurechnungsfähigkeit* schon nach dem Volksempfinden besondere Beziehungen bestehen, die in der Strafrechtspflege eine Beurteilung nach den sonst in der psychiatrischen Wissenschaft für die Beurteilung geistiger Störungen geltenden Regeln nicht zulassen.

Trunkenheit hat nach dem betreffenden Artikel des Gesetzes je nach ihrer Entstehung — unabsichtlich, absichtlich aber nicht ausdrücklich zum Zweck der Begehung der Straftat, ausdrücklich zu diesem Zweck oder gewohnheitsmäßig — mildernden, keinen oder verschärfenden Einfluß auf die Strafe, während sonstige geistige Störung je nach ihrem Grad die Verantwortlichkeit mildert oder aufhebt.

Der deutsche Entwurf geht einen etwas anderen Weg, indem er vorsätzliche oder fahrlässige Volltrunkenheit mit Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit schon an und für sich bestraft, wenn in diesem Zustand eine Straftat begangen wird.

Ferner erscheint sehr beachtenswert, daß bei Gewohnheitsverbrechern nicht allein bei der Verurteilung sich an die Strafe anschließende *Sicherungsverwahrung* verhängt werden kann, sondern daß auch während des Strafvollzugs vor Ablauf der Freiheitsstrafe die Behörde der Strafanstalt die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei dem Gericht beantragen kann.

Bis jetzt stehen allerdings die Sicherungsmaßregeln, soweit sie in Verwahrung bestehen, im wesentlichen nur auf dem Papier, weil die dazu nötigen Anstalten nicht vorhanden sind. Das Anwendungsgebiet der Verwahrung wird ja schließlich auch in Deutschland und Italien schon wegen der hohen Kosten, welche mit der Unterbringung des Verurteilten und der Fürsorge für seine Familie verbunden sind, sehr eng werden. Man wird sich nur auf besonders krasse Fälle beschränken. Auch die ungenügende Ausbildung der Richter und vieler Gerichtsärzte in psychologischen Fragen, auf die kürzlich wieder *Aschaffenburg* hinwies, steht der wünschenswerten Ausdehnung der Sicherungsmaßregeln sehr im Wege.

Ein *Vergleich* des spanischen Gesetzes mit dem deutschen und dem italienischen Entwurf führt zu dem Ergebnis, daß im großen und ganzen trotz Unterschieden in Einzelheiten — erwähnt sei die viel mildere Beurteilung homosexueller Betätigung in Spanien, die Möglichkeit der Gefängnisstrafe für Tierquälerei in Deutschland — eine große Ähnlichkeit festzustellen ist. Man könnte aber dennoch daran denken, ob nicht in den maßgebenden Grundzügen Beziehungen bestehen zwischen dem Charakter der einzelnen Völker und ihrem Strafgesetz, wobei man natürlich auch die historischen Grundlagen der verschiedenen Gesetze und die dadurch bedingte Tradition berücksichtigen müßte.

Die moderne Zivilisation mit dem durch die Vervollkommnung der Verkehrsmittel so beschleunigten geistigen Austausch wirkt jedoch so nivellierend, daß die Anschauungen der geistigen Oberschicht auf derartigen Gebieten in den Kulturländern nur wenig differieren, die einzelnen Richtungen in den verschiedenen Ländern sich in analoger Weise entwickeln.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß Spanien und Italien unter einer wenn auch im Wesen und in ihrer Auswirkung verschiedenen Diktatur stehen, so daß die Gesetze noch mehr das Werk einzelner Persönlichkeiten und bestimmter Anschauungen sind, wie in anderen Ländern. Infolge der parlamentarischen Regierung in Deutschland haben hier solche Gesetze wohl eine etwas breitere Grundlage, jedenfalls dürfte auch auf gegensätzliche Anschauungen und Forderungen mehr Rücksicht genommen werden; andererseits ist dadurch auch die Langsamkeit wenigstens teilweise erklärt, mit der in Deutschland die Neugestaltung des Strafrechts fortschreitet.

Eine andere Frage wäre, ob nicht in der *Ausführung* der Gesetze sich die Mentalität der einzelnen Völker doch in einem gewissen Grad offenbart. Nicht nur in Spanien wird nicht alles, dessen Bestrafung notwendig wäre, verfolgt, sei es aus Indolenz, sei es aus Furcht vor der Wahrheit — „die Wahrheit ist eine ätzende Säure, die fast immer den

bespritzt, der sie handhabt", sagt *Ramón y Cajal* —; bezeichnend wäre in dieser Hinsicht, welcher Art die Vergehen sind, bei denen ein Auge zingedrückt wird, die Stellung der Behörden und der Öffentlichkeit zu denselben, die Methode des Strafvollzugs und manches anderes.

Literaturverzeichnis.

- Aschaffenburg, G.*: Der psychologische Sachverständige. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 10 (1927). — *Carrara, M.*: Der Entwurf des italienischen Strafgesetzbuches (1927) vom gerichtsärztlichen und anthropologischen Standpunkt aus betrachtet. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 12 (1928). — *Código Penal* de 8 de septiembre de 1928. Madrid 1928. — *Entwurf* eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches vom 14. 5. 1927. Reichstagsdrucksache Nr. 3390, 1927. — *Jolly, Ph.*: Der vorläufige Entwurf eines neuen italienischen Strafgesetzbuches. J. Psychol. u. Neur. 37 (1928). — *Luis San Martin Losada*: El Código Penal de 1928. Madrid 1928. — *Progetto preliminare di un Nuovo Códice Penale*. Roma. Tipografia delle mantellate 1928. — *Ramón y Cajal, S.*: Pensamientos escogidos. Madrid 1924. — *Schultze, E.*: Die Reichstagsvorlage eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches vom Standpunkt des Psychiaters. Allg. Z. Psychiatr. 48, 321 (1927). — *Wilmanns, K.*: Die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem der Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1927.
-